

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38.

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. Juny 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nachstehende Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom **Nr. 154.**
14. Mai, den Verkehr auf der nächsten Raumburger Messe betreffend, wird Bestimmungen
über die nächste
Raumburger
Messe.
hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Das hohe Königl. Finanz-Ministerium hat genehmiget, daß auf der nächsten Raumburger Messe versuchsweise folgende Einrichtung getroffen werden soll:

1) Die inländischen Waaren sind weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange einer besondern Controlle unterworfen; eine Bezeichnung derselben durch Siegel ic. ist nicht erforderlich. Die Käufer können solche frei und ohne Revision, wohin sie wollen, aus Raumburg ausführen, und nur die etwa dem Ausgangszolle unterliegenden Gegenstände sind bei der Ausfuhr in das Ausland zur Revision zu stellen, und mit dem Ausgangszolle zu versteuern.

2) In Ansehung der zur Messe kommenden, un versteuerten fremden Waaren muß eine Controlle zur Sicherstellung des Steuer- und Gewerbs-Interesse unvermeidlich beibehalten werden. Um sie jedoch möglichst zu vereinfachen, soll sie in folgender Art geführt werden:

Jeder Messverkäufer haftet für die vollen Zoll- und Verbrauchsteuer-Abgaben von den von ihm zur Messe eingebrachten ausländischen Waaren.

Bei seiner Ankunft wird ihm ein Conto eröffnet, in welches die letztern nach Qualität und Quantität eingetragen werden. Die Verbindlichkeit für die vollen Gefälle von den ihm à Conto notirten Waaren zu haften, löst sich wieder auf in Ansehung derjenigen, welche er

a) während der Messe auf Begleitscheine in das Ausland oder in Paßhofstädte versendet:

11. 7483.

- b) nach beendigter Messe als unverkauft in das Ausland zurückführt;
- c) im Betreff derjenigen Waaren, welche er bis zu weiterer Disposition unter der Aufsicht der Steuerbehörde in Raumburg stehen läßt.

Diese unter a. b. und c. bemerkten Waaren werden von seinem Conto des Eingangs abgeschrieben. Von denjenigen, welche alsdann an dem letztern noch mangeln, hat der Verkäufer die vollen tarifmäßigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle, sogleich nach beendigter Messe, zu bezahlen, und es bleibt ihm überlassen, sich wegen derselben bei seinen Abkäufern durch den Verkaufspreis schadlos zu halten.

Die für das Inland verkauften oder sonst nicht zur steuerfreien Abschreibung bestimmten ausländischen Waaren brauchen dagegen eben so wenig, als die inländischen, einer Ausgangs-Revision unterworfen zu werden. Es wird demnächst beabsichtigt, eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher auch geringere Partheen Fabrikwaaren, welche sich sonst ihrer Quantität nach zur Versendung auf Begl. Scheine nicht eignen, bis zu einem noch zu bestimmenden Minimum zur steuerfreien Abschreibung gelangen können.

Sehr zur Erleichterung wird es gereichen, wenn sich die Verkäufer nach den Umständen so einrichten, daß sie die Revision und Oeffnung der Collis nur in der Maasse verlangen, als ihr Verkauf sich erweitert, so daß ganze Collis uneröffnet auf Begleitscheine zurück, und weiter gehen können.

Der Betrag der Abgaben, für welche der Verkäufer zu haften hat, ist zwar in der Regel entweder durch Deponirung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen. Bekannte, sichere Handelshäuser können jedoch darauf rechnen, daß ihnen hierin keine Schwierigkeit gemacht, und daß anstatt der baaren Deposition oder Bürgschaft auch die Ausstellung eines bloßen Reverses für genügend angenommen werden wird.

- 3) Die zur Raumburger Messe links der Oder ein-, und von dieser Messe wieder links der Oder ausgehenden Waaren zahlen gesetzlich, wenn sie auch im Tarif mit einem höhern Eingangszoll belegt sind, nur den ermäßigten Durchgangszoll, an 12 Groschen vom Centner belegten Waaren bleibt es bei den tarifmäßigen Sätzen. Es ist demnächst die Absicht, auch für die von der Raumburger Messe aus rechts der Oder aus- und resp. dahin eingehenden fremden Waaren eine sehr beträchtliche Ermäßigung des Zolles festzusetzen.

4) Die bisherige städtische Meß-Abgabe ist durch das Gesetz vom 26 Mai vorigen Jahres S. 17. und 18. aufgehoben. Zur Deckung der Orts-Verwaltungskosten wird indessen, wie auf der letzten Messe zu Frankfurt an der Oder, eine mäßige Meßabgabe sowohl von den fremden, als von den inländischen Waaren bei dem Eingange in Raumburg erhoben werden.

5) Meßverkäufer, welche mit inländischen und versteuerten Waaren handeln, dürfen nicht zugleich in demselben Lager unversteuerte ausländische Waaren führen.

Indem wir diese Grund-Bestimmungen vorläufig zur Kenntniß des Handelsstandes bringen, bemerken wir noch, daß die speciellern Festsetzungen durch ein besonderes Meß-Reglement werden bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 14. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Freitag den 25. d. M. Vormittags 10 Uhr, wird in der hiesigen Infanterie-Kaserne durch den Königlichen Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Fleckenstein die Lieferung von ungefähr 80 eisernen Defen, und 1800 Pfund Röhren, für die Kaserne zu Wickrath, an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden. Die nähere Beschreibung der Defen, so wie die Bedingungen der Lieferung, sind vom 20. d. M. an, bei dem vorgenannten Kasernen-Verwaltungs-Inspektor einzusehen.

Nr. 155.

Lieferung von Defen und Eisen Röhren.

Düsseldorf den 9. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß mehrere zur Kriegs-Reserve entlassene Leute, vorzüglich im Bezirke des zweiten Bataillons ersten Kölnischen Landwehr-Regiments, es nicht allein unterlassen haben, sich bei ihrer Ankunft persönlich unter Vorzeigung des Kriegs-Reserve-Passes bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, sondern auch sich weigern, an den Sonntags- und andern Uebungen der Landwehr vor Ablauf einer zweijährigen Frist Theil zu nehmen. Ich sehe mich daher hierdurch veranlaßt, den zur Kriegs-Reserve entlassenen So's davon bekannt zu machen, daß sie die ihnen im Kriegs-Reserve-Paß auferlegte Vorschrift wegen Meldung bei dem Bezirks-Feldwebel erfüllen müssen, insofern sie sich nicht gesetzlich strafbar machen wollen, und daß sie gemäß den Allerhöchsten Vorschriften vom 10. Dezember 1816 in allen Beziehungen denselben Gesetzen unterworfen sind, welche einen Landwehrmann verpflichten. Ich habe dem

Theilnahme der Kriegs-Reservisten an den Landwehr-Uebungen.

nach den meinem Befehle untergebenen Landwehr-Kommandeurs aufgeben lassen, die bestehenden Gesetze mit um so größerer Strenge gegen die zur Krieges-Reserve entlassenen Soldaten in Ausführung zu bringen, als bei den Uebungen der Landwehr in diesen Provinzen die im stehenden Heere ausgebildeten Soldaten zur Forthülfe ihrer unerfahrenen Kameraden in der Landwehr unentbehrlich sind. Dieser Beruf aber wird viele unter den Kriegs-Reservisten, ich darf es mit Zuversicht hoffen, zu einem fleißigen Besuch der Sonntags-Uebungen anfeuern, wodurch sie sich zugleich den Dank ihrer Vorgesetzten und Mitbürger erwerben, und die Bestimmung eines guten Soldaten, durch ein gutes Beispiel zu wirken, erfüllen werden.

Coblenz, den 21. April 1819.

H a f e.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Diebstahl zu
Stoppenberg.

In der Nacht vom 25. auf den 26. des vorigen Monats, ist in Stoppenberg, Land- und Stadt-Gerichts-Bezirk Essen, bei dem Rötter Wilhelm Wegmann, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und zugleich ein solcher Diebstahl bei dem Leinweber Gerhard Kalfus versucht, auch dem Ersteren folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein blau tuchenes Kamisol eines dreizehnjährigen Knaben, mit weißen metallenen Knöpfen, und blau leinen Unterfutter; 2) ein Paar dunkelblaue wollene Frauenstrümpfe, oben mit weiß wollenem Garn angestrickt; 3) ein Paar Frauenschuh mit Nagel beschlagen; 4) ein Paar weiß wollene Strümpfe eines dreizehnjährigen Knaben, unten am Fuße mit blauem Tuch gefüttert; 5) ein Paar dunkelblaue wollene Mannsstrümpfe; 6) ein Kinderrodchen von rothem Boy; 7) ein schmutziges werken Tisch Tuch; 8) ein Brodmesser mit hölzernem Hft; 9) eine Frauen-Jacke von rothem Tuch mit kurzen Aermeln, und 10) ein gelber kupferner Kaffee-Kessel ohngefähr 3 Maaf haltend.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen, wird zugleich ein Jeder vor dem Ankaufe der vorbemeldeten gestohlenen Sachen gewarnt, und aufgefordert, alle etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die dazu Gelegenheit geben könnten, den Thätern auf die Spur zu kommen, und die gestohlenen Sachen wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder den Orts-Gerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 7. Juny 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.